

## INFORMATION

### für das Befahren des Zeller Sees mit Wasserfahrzeugen wie Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote sowie Schwimmkörper und Sportgeräte

Für das Befahren des Zeller Sees mit Wasserfahrzeugen, wie Ruderboote, Segelboote sowie Schlauchboote und Faltboote mit festem Boden oder festem Kiel, Heckspiegel, angebrachten E-Motor, welche dadurch als Wasserfahrzeuge anzusehen sind und nicht als Schwimmkörper gelten (Schwimmkörper sind z.B.: Luftmatratzen, Kinderschlauchboote ohne fester Anbauteile, Floße ect.), ist eine von der Stadtgemeinde Zell am See ausgestellte Seebenützungsbewilligung notwendig, wobei die Verwendung eines Elektro-Außenbordmotors mit einer Leistung bis 1.500 W zulässig ist.

Die am Zeller See zum **Slippen** verwendeten Ruderboote (Jahres- und Wochenseebenützungsbewilligungen) dürfen eine **max. Breite von 1,55 Meter und eine max. Länge von 4,30 Meter nicht überschreiten.**

Für Sportgeräte wie Kajaks, Surfbretter mit und ohne Segel, Standup paddle boards, Kiteboards, Sitz paddle boards, ect. ist keine Seebenützungsbewilligung erforderlich.

**Das Befahren des Zeller Sees mit Schwimmkörpern oder Sportgeräten mit elektrischen Antrieb mit mehr als 100 Watt ist lt. schiffahrtspolizeilicher Verkehrsbeschränkung auf dem Zeller See (Salzburger Landesgesetz) verboten.** (Jetboard, Fliteboard, Scubajet, ect.)

Generell werden die Seebenützungsbewilligungen für ein Jahr ausgestellt.

Für Urlaubsgäste oder Gastfischer besteht jedoch die Möglichkeit einer befristeten Seebenützungsbewilligung.

Die Kosten für eine befristete Seebenützungsbewilligung belaufen sich auf pauschal € 30,00 / Woche.

Die befristete Seebenützungsbewilligung beinhaltet jedoch nicht die Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes.

Die Boote müssen bei der vorgesehenen Slipstelle im Bereich des Südufers / Seespitz in den Zeller See eingebracht werden, wobei sie den hierfür benötigten Schrankenschlüssel im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Zell am See gemeinsam mit der Seebenützungsbewilligung erhalten.

Bei Verlust des Schrankenschlüssels wird ein Kostenersatz von € 50,-- fällig.

#### **Die Ausgabestelle für die befristete Seebenützungsbewilligung ist ausschließlich:**

Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Zell am See, Porscheallee 2, 5700 Zell am See  
Tel.: 0043 6542/766-280, e-mail: [office@wihof-zell.at](mailto:office@wihof-zell.at)

Öffnungszeiten: MO – FR von 08.00 – 12.00 Uhr  
Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung !  
(MO - DO 12.30 – 15.30 Uhr)

Für eine schnellere Erledigung vor Ort wäre es von Vorteil, wenn Sie dem Wirtschaftshof Zell am See vor Ihrer Ankunft am besten per e-mail, Namen, Adresse und Aufenthaltszeit, sowie die Abmessungen Ihres Bootes bekannt geben.

Zell am See, Jänner 2024